

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/2 2011/08/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2012

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §39a Abs1 idF 2009/I/090;

AIVG 1977 §39a Abs7 idF 2009/I/090;

ASVG §253a;

ASVG §253b;

ASVG §607 Abs10;

1. ASVG § 253a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. ASVG § 253a gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
3. ASVG § 253a gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
4. ASVG § 253a gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
5. ASVG § 253a gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
6. ASVG § 253a gültig von 25.08.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
7. ASVG § 253a gültig von 01.08.1998 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
8. ASVG § 253a gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
9. ASVG § 253a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
10. ASVG § 253a gültig von 01.09.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 253b gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2003
2. ASVG § 253b gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
3. ASVG § 253b gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
4. ASVG § 253b gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
5. ASVG § 253b gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
6. ASVG § 253b gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
7. ASVG § 253b gültig von 25.08.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
8. ASVG § 253b gültig von 01.01.1998 bis 24.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
9. ASVG § 253b gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
10. ASVG § 253b gültig von 01.11.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 607 heute

2. ASVG § 607 gültig ab 01.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
3. ASVG § 607 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. ASVG § 607 gültig von 01.02.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 607 gültig von 31.12.2010 bis 31.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. ASVG § 607 gültig von 01.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
7. ASVG § 607 gültig von 01.08.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
8. ASVG § 607 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 607 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
10. ASVG § 607 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
11. ASVG § 607 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
12. ASVG § 607 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
13. ASVG § 607 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
14. ASVG § 607 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
15. ASVG § 607 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2011/08/0205 E 2. Mai 2012

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der M S in G, vertreten durch Dr. Reinhard Tögl Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., in 8010 Graz, Neutorgasse 47, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark vom 29. Juni 2011, Zl. LGS600/SfA/0566/2011-Mag. WM/S, betreffend Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 39a AIVG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der M S in G, vertreten durch Dr. Reinhard Tögl Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., in 8010 Graz, Neutorgasse 47, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark vom 29. Juni 2011, Zl. LGS600/SfA/0566/2011-Mag. WM/S, betreffend Anspruch auf Übergangsgeld gemäß Paragraph 39 a, AIVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde - in Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice G vom 9. Mai 2011 - festgestellt, dass die Beschwerdeführerin das Anfallsalter auf Übergangsgeld gemäß § 39a AIVG ab 7. Dezember 2011 erfüllen würde. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde - in Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice G vom 9. Mai 2011 - festgestellt, dass die Beschwerdeführerin das Anfallsalter auf Übergangsgeld gemäß Paragraph 39 a, AIVG ab 7. Dezember 2011 erfüllen würde.

In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde aus, dass die am 7. September 1954 geborene Beschwerdeführerin das Anfallsalter gemäß § 253a ASVG erst nach dem Jahr 2010 erreiche und somit für sie nicht mehr das maßgebliche Alter von 56,5 Jahren, sondern das Mindestalter gemäß § 39a Abs. 7 AIVG in Betracht komme. In Form einer tabellarischen Aufstellung für den Zeitraum von Jänner bis Dezember 2011 legte sie dar, dass die Beschwerdeführerin erst mit 7. Dezember 2011 das Mindestalter nach § 39a Abs. 7 AIVG (von 57 Jahren und 3 Monaten) für den Anspruch auf Übergangsgeld erfüllt habe. In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde

aus, dass die am 7. September 1954 geborene Beschwerdeführerin das Anfallsalter gemäß Paragraph 253 a, ASVG erst nach dem Jahr 2010 erreiche und somit für sie nicht mehr das maßgebliche Alter von 56,5 Jahren, sondern das Mindestalter gemäß Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG in Betracht komme. In Form einer tabellarischen Aufstellung für den Zeitraum von Jänner bis Dezember 2011 legte sie dar, dass die Beschwerdeführerin erst mit 7. Dezember 2011 das Mindestalter nach Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG (von 57 Jahren und 3 Monaten) für den Anspruch auf Übergangsgeld erfüllt habe.

Dem Berufungseinwand, wonach § 39a AIVG dahingehend auszulegen sei, dass lediglich das Anfallsalter gemäß § 253a ASVG in den in § 39a Abs. 7 AIVG angeführten Monaten zu erfüllen sei (und somit die Beschwerdeführerin bereits seit 7. Juni 2011 Anspruch auf Übergangsgeld habe), hielt die belangte Behörde entgegen, dass gemäß § 39a Abs. 7 leg. cit. das Anfallsalter nach § 253a ASVG nur mehr insofern maßgeblich sei, als damit eine Entscheidungsgrenze (zur Gewährung des ursprünglich eingeführten Übergangsgeldes bis Ende 2010) gezogen werde. Ab 2011 bestünde grundsätzlich nach Auslaufen der gesetzlichen Verlängerung dieser Leistung kein Anspruch mehr auf Übergangsgeld. Der Gesetzgeber habe jedoch, um einen abrupten Abbruch dieser Leistung zu verhindern, eine Einschleifregelung eingeführt, wonach Personen ab Eintritt eines gewissen Mindestalters weiterhin Übergangsgeld gewährt werden soll. Die Auslegung der Beschwerdeführerin würde den Zugang zum Übergangsgeld in einem Maße öffnen, der dem Ziel des Gesetzgebers, nämlich dem Auslaufen einer Leistung, entgegenstünde. Erfülle man das Anfallsalter nach § 253a ASVG erst nach 2010, sei entsprechend der Regelung des Gesetzgebers nicht mehr das Anfallsalter von 56,5 Jahren (für Frauen) maßgeblich, sondern das Mindestalter, das in § 39a Abs. 7 AIVG in den entsprechenden Monaten erreicht werden müsse, um einen Anspruch auf Übergangsgeld zu erwirken. Dem Berufungseinwand, wonach Paragraph 39 a, AIVG dahingehend auszulegen sei, dass lediglich das Anfallsalter gemäß Paragraph 253 a, ASVG in den in Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG angeführten Monaten zu erfüllen sei (und somit die Beschwerdeführerin bereits seit 7. Juni 2011 Anspruch auf Übergangsgeld habe), hielt die belangte Behörde entgegen, dass gemäß Paragraph 39 a, Absatz 7, leg. cit. das Anfallsalter nach Paragraph 253 a, ASVG nur mehr insofern maßgeblich sei, als damit eine Entscheidungsgrenze (zur Gewährung des ursprünglich eingeführten Übergangsgeldes bis Ende 2010) gezogen werde. Ab 2011 bestünde grundsätzlich nach Auslaufen der gesetzlichen Verlängerung dieser Leistung kein Anspruch mehr auf Übergangsgeld. Der Gesetzgeber habe jedoch, um einen abrupten Abbruch dieser Leistung zu verhindern, eine Einschleifregelung eingeführt, wonach Personen ab Eintritt eines gewissen Mindestalters weiterhin Übergangsgeld gewährt werden soll. Die Auslegung der Beschwerdeführerin würde den Zugang zum Übergangsgeld in einem Maße öffnen, der dem Ziel des Gesetzgebers, nämlich dem Auslaufen einer Leistung, entgegenstünde. Erfülle man das Anfallsalter nach Paragraph 253 a, ASVG erst nach 2010, sei entsprechend der Regelung des Gesetzgebers nicht mehr das Anfallsalter von 56,5 Jahren (für Frauen) maßgeblich, sondern das Mindestalter, das in Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG in den entsprechenden Monaten erreicht werden müsse, um einen Anspruch auf Übergangsgeld zu erwirken.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens sowie Erstattung der Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003 wurden im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) Bestimmungen über "besondere Leistungen für ältere Personen" (Abschnitt 3a) eingeführt. Diese Maßnahmen standen in einem Zusammenhang mit der Pensionsreform, durch die es zur Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253a ASVG und zu einer Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253b ASVG gekommen ist. Nach den Ausführungen in der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2003 (59 BlgNR 22. GP, 348) sollen "jene Arbeitslosen, die bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in den Jahren 2004 bis 2006 nach zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit in die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hätten gehen können, an deren Stelle Übergangsgeld beziehen können". 1. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, wurden im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) Bestimmungen über "besondere Leistungen für ältere Personen" (Abschnitt 3a) eingeführt. Diese Maßnahmen standen in einem Zusammenhang mit der Pensionsreform, durch die es zur Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Paragraph 253 a, ASVG und zu einer Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Paragraph 253 b, ASVG gekommen ist. Nach den Ausführungen in der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2003 (59 BlgNR 22. GP, 348) sollen "jene

Arbeitslosen, die bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in den Jahren 2004 bis 2006 nach zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit in die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hätten gehen können, an deren Stelle Übergangsgeld beziehen können".

§ 39a AIVG trat schließlich gemäß § 79 Abs. 72 AIVG in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 und BGBl. I Nr. 128/2003 mit 1. Jänner 2004 in Kraft und lautete (auszugsweise) wie folgt: Paragraph 39 a, AIVG trat schließlich gemäß Paragraph 79, Absatz 72, AIVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 128 aus 2003, mit 1. Jänner 2004 in Kraft und lautete (auszugsweise) wie folgt:

"§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten fünfzehn Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des § 12 (allenfalls mit Ausnahme des Abs. 3 lit. f) sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. ..."

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß Paragraph 253 a, ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten fünfzehn Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des Paragraph 12, (allenfalls mit Ausnahme des Absatz 3, Litera f,) sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. ..."

Wegen der ab 2009 besonders ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes wurde im Rahmen des "Arbeitsmarktpaketes 2009" (BGBl. I Nr. 2009/90) ab 1. August 2009 der Zeitraum für die Erreichung des erforderlichen Eintrittsalters bis inklusive 2010 verlängert und in § 39a Abs. 7 AIVG eine Einschleifregelung ab 2010 angeordnet. Wegen der ab 2009 besonders ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes wurde im Rahmen des "Arbeitsmarktpaketes 2009" (BGBl. I Nr. 2009/90) ab 1. August 2009 der Zeitraum für die Erreichung des erforderlichen Eintrittsalters bis inklusive 2010 verlängert und in Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG eine Einschleifregelung ab 2010 angeordnet.

In der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 2009/90 hat § 39a AIVG auszugsweise folgenden Wortlaut: In der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 2009/90 hat Paragraph 39 a, AIVG auszugsweise folgenden Wortlaut:

"§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2010 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird, Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten fünfzehn Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des § 12 (allenfalls mit Ausnahme des Abs. 3 lit. f) sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 Z 1. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhe bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht."

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß Paragraph 253 a, ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, in den Jahren 2004 bis 2010 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird, Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten fünfzehn Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des Paragraph 12, (allenfalls mit Ausnahme des Absatz 3, Litera f,) sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiträume gemäß Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer eins, Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (Paragraph 38 b, AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins,) müssen. Während

dieser Zeit sind Paragraph 49, (Kontrollmeldungen) und Paragraph 16, Absatz eins, Litera g, (Ruhe bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

1. (2) Absatz 2,...

2. (7) Absatz 7, Für Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 erst nach 2010 erfüllen, gelten die Abs. 1 bis 6 ab Erreichung folgenden Mindestalters Für Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß Paragraph 253 a, ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2001, erst nach 2010 erfüllen, gelten die Absatz eins bis 6 ab Erreichung folgenden Mindestalters

1. im Jänner bis April 2011 für Frauen 56 Jahre 9 Monate und für Männer 61 Jahre 9 Monate,

2. im Mai bis August 2011 für Frauen 57 Jahre und für Männer 62 Jahre,

3. im September bis Dezember 2011 für Frauen 57 Jahre 3 Monate und für Männer 62 Jahre 3 Monate,

4. im Jänner bis April 2012 für Frauen 57 Jahre 6 Monate und für Männer 62 Jahre 6 Monate,

5. im Mai bis August 2012 für Frauen 57 Jahre 9 Monate und für Männer 62 Jahre 9 Monate,

6. im September bis Dezember 2012 für Frauen 58 Jahre und für Männer 63 Jahre,

7. im Jänner bis April 2013 für Frauen 58 Jahre 3 Monate und für Männer 63 Jahre 3 Monate,

8. im Mai bis August 2013 für Frauen 58 Jahre 6 Monate und für Männer 63 Jahre 6 Monate,

9. im September bis Dezember 2013 für Frauen 58 Jahre 9 Monate und für Männer 63 Jahre 9 Monate,

10. im Jänner bis April 2014 für Frauen 59 Jahre und für Männer 64 Jahre,

11. im Mai bis August 2014 für Frauen 59 Jahre 3 Monate und für Männer 64 Jahre 3 Monate,

12. im September bis Dezember 2014 für Frauen 59 Jahre 6 Monate und für Männer 64 Jahre 6 Monate,

13. im Jänner bis April 2015 für Frauen 59 Jahre 9 Monate und für Männer 64 Jahre 9 Monate."

§ 607 Abs. 10 ASVG in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 lautet auszugsweise wie folgt: Paragraph 607, Absatz 10, ASVG in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, lautet auszugsweise wie folgt:

"(10) Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

(vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer

Versicherungsdauer) sind - mit Ausnahme der §§ 108h Abs. 1, 238,

239, 261, 261b, 284 Z 3 und 284b - auf Versicherungsfälle, in

denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 liegt, weiterhin

anzuwenden, jedoch tritt abweichend von § 253b Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der

Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

- im Juli oder August oder September 2004 der

740. Lebensmonat

- im Oktober oder November oder Dezember 2004 der 742.

Lebensmonat

- ...

- im April oder Mai oder Juni 2014

der 780. Lebensmonat;

2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die

Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

- im Juli oder August oder September 2004 der

1. 680. Ziffer 680

Lebensmonat

- im Oktober oder November oder Dezember 2004 der 682.

Lebensmonat

- -Strichaufzählung

...

- -Strichaufzählung

im April oder Mai oder Juni 2014

der 720. Lebensmonat."

2. In der Beschwerde wiederholt die Beschwerdeführerin ihre Ansicht, wonach die Übergangsregelung in § 39a Abs. 7 AIVG für jenen Personenkreis, der die Voraussetzungen nach § 39a Abs. 1 leg. cit. erst nach 2010 erfüllt, dahingehend auszulegen sei, dass nicht nur das entsprechende Alter, sondern zusätzlich auch das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension nach den früheren Bestimmungen erreicht werden müsse (somit würde das begehrte Übergangsgeld nach Vollendung von 56,5 Lebensjahren und zusätzlich einem Alter von 56 Jahren und 9 Monaten - hier also: ab 7. Juni 2011 - zustehen). 2. In der Beschwerde wiederholt die Beschwerdeführerin ihre Ansicht, wonach die Übergangsregelung in Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG für jenen Personenkreis, der die Voraussetzungen nach Paragraph 39 a, Absatz eins, leg. cit. erst nach 2010 erfüllt, dahingehend auszulegen sei, dass nicht nur das entsprechende Alter, sondern zusätzlich auch das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension nach den früheren Bestimmungen erreicht werden müsse (somit würde das begehrte Übergangsgeld nach Vollendung von 56,5 Lebensjahren und zusätzlich einem Alter von 56 Jahren und 9 Monaten - hier also: ab 7. Juni 2011 - zustehen). Dieser Ansicht ist zu folgen:

In der ursprünglichen Fassung des § 39a AIVG war der Zugang zum Übergangsgeld nur jenen Personen möglich, die das erforderliche Mindestalter spätestens 2006 erreicht haben. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit war aber ermächtigt, bei ungünstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Verordnung auch Personen den Zugang zum Übergangsgeld zu ermöglichen, die das Anfallsalter gemäß § 253a ASVG in den Jahren 2007 bis 2009 erreichten. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde wegen der ungünstigen Beschäftigungsaussichten Gebrauch gemacht und damit der Zugang zum Übergangsgeld bis Ende 2009 möglich. In der ursprünglichen Fassung des Paragraph 39 a, AIVG war der Zugang zum Übergangsgeld nur jenen Personen möglich, die das erforderliche Mindestalter spätestens 2006 erreicht haben. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit war aber ermächtigt, bei ungünstiger Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Verordnung auch Personen den Zugang zum Übergangsgeld zu ermöglichen, die das Anfallsalter gemäß Paragraph 253 a, ASVG in den Jahren 2007 bis 2009 erreichten. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde wegen der ungünstigen Beschäftigungsaussichten Gebrauch gemacht und damit der Zugang zum Übergangsgeld bis Ende 2009 möglich.

Wegen der ab 2009 besonders ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes wurde im Rahmen des "Arbeitsmarktpaketes 2009" (BGBl. I Nr. 90/2009) ab 1. August 2009 der Zeitraum für die Erreichung des erforderlichen Antrittsalters bis inklusive 2010 verlängert und in § 39a Abs. 7 AIVG eine Übergangsregelung ab 2011 angeordnet (die Verordnungsermächtigung ist damit entfallen). Wegen der ab 2009 besonders ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes wurde im Rahmen des "Arbeitsmarktpaketes 2009" Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 90 aus 2009,) ab 1. August 2009 der Zeitraum für die Erreichung des erforderlichen Antrittsalters bis inklusive 2010 verlängert und in Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG eine Übergangsregelung ab 2011 angeordnet (die Verordnungsermächtigung ist damit entfallen).

In den Erläuterungen (AB 249 BlgNR 24. GP, 3f) wird die Regelung als "Einschleifregelung" bezeichnet. Dies wird zwar im Übrigen nicht näher erörtert, aber darauf verwiesen, dass das Übergangsgeld als Überbrückungsleistung zwischen dem Arbeitslosengeldbezug und der auf Grund der schrittweisen Anhebung des Antrittsalters für die auslaufende vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b ASVG) erst mit Verzögerung zustehenden vorzeitigen

Alterspension geschaffen worden sei. Damit ist als Vorbild für die Übergangsregelung in § 39a Abs. 7 AIVG die Bestimmung des § 607 Abs. 10 ASVG (zur weiteren Anwendung von § 253b ASVG) zu sehen. In den Erläuterungen Ausschussbericht 249 BlgNR 24. GP, 3f) wird die Regelung als "Einschleifregelung" bezeichnet. Dies wird zwar im Übrigen nicht näher erörtert, aber darauf verwiesen, dass das Übergangsgeld als Überbrückungsleistung zwischen dem Arbeitslosengeldbezug und der auf Grund der schrittweisen Anhebung des Antrittsalters für die auslaufende vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Paragraph 253 b, ASVG) erst mit Verzögerung zustehenden vorzeitigen Alterspension geschaffen worden sei. Damit ist als Vorbild für die Übergangsregelung in Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG die Bestimmung des Paragraph 607, Absatz 10, ASVG (zur weiteren Anwendung von Paragraph 253 b, ASVG) zu sehen.

Bezüglich § 607 Abs. 10 ASVG ist unstrittig (vgl. Tomandl, Sozialrecht, 6. Auflage, Rz 245a; Sonntag in Sonntag, ASVG2, § 253b Rz 1; vor allem aber Teschner/Widlar/Pöltner, ASVG, § 253b Anm. 2.1 mit umfangreicher Tabelle), dass das Anfallsalter etappenweise bis April 2014 bis zur Höhe des Regelpensionsalters hinaufgesetzt wird, der Vorgang aber erst mit Beginn des letzten Quartals 2017 abgeschlossen sein wird. § 607 Abs. 10 ASVG wird dahingehend verstanden, dass die vorzeitige Alterspension (bei Frauen, Z. 2) ab dem 680. Lebensmonat zusteht, wenn der 678. Lebensmonat im Juli bis September 2004 vollendet wird; ab dem

Bezüglich Paragraph 607, Absatz 10, ASVG ist unstrittig vergleiche , Tomandl, Sozialrecht, 6. Auflage, Rz 245a; Sonntag in Sonntag, ASVG2, Paragraph 253 b, Rz 1; vor allem aber Teschner/Widlar/Pöltner, ASVG, Paragraph 253 b, Anmerkung 2 Punkt eins, mit umfangreicher Tabelle), dass das Anfallsalter etappenweise bis April 2014 bis zur Höhe des Regelpensionsalters hinaufgesetzt wird, der Vorgang aber erst mit Beginn des letzten Quartals 2017 abgeschlossen sein wird. Paragraph 607, Absatz 10, ASVG wird dahingehend verstanden, dass die vorzeitige Alterspension (bei Frauen, Ziffer 2,) ab dem 680. Lebensmonat zusteht, wenn der 678. Lebensmonat im Juli bis September 2004 vollendet wird; ab dem

682. Lebensmonat, wenn wiederum der 678. Lebensmonat im Oktober bis Dezember 2004 vollendet wird (usw.). Es kommt also für das jeweils geltende Anfallsalter immer darauf an, wann der 678. Lebensmonat vollendet wird.

§ 39a Abs. 7 AIVG ist somit dahingehend auszulegen, dass für Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG (also bei Frauen: 56 Jahre und 6 Monate) erst nach 2010 erfüllen, zwar das Mindestalter für das Übergangsgeld erhöht wird, dies aber in Abhängigkeit davon erfolgt, wann das Alter von 56,5 Jahren erreicht wird. Paragraph 39 a, Absatz 7, AIVG ist somit dahingehend auszulegen, dass für Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß Paragraph 253 a, ASVG (also bei Frauen: 56 Jahre und 6 Monate) erst nach 2010 erfüllen, zwar das Mindestalter für das Übergangsgeld erhöht wird, dies aber in Abhängigkeit davon erfolgt, wann das Alter von 56,5 Jahren erreicht wird.

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass (nach Z. 1 dieser Bestimmung) bei Vollendung des Alters von 56 Jahren und 6 Monaten im Jänner bis April 2011 das Übergangsgeld ab Erreichung des Alters von 56 Jahren und 9 Monaten zusteht. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass (nach Ziffer eins, dieser Bestimmung) bei Vollendung des Alters von 56 Jahren und 6 Monaten im Jänner bis April 2011 das Übergangsgeld ab Erreichung des Alters von 56 Jahren und 9 Monaten zusteht.

3. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 2. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011080204.X00

Im RIS seit

21.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at